

# **Satzung der Wählergruppe "Itzehoer Bürgerforum Freie Wählergemeinschaft"**

## § 1 Name

Der Verein führt den Namen "Itzehoer Bürgerforum Freie Wählergemeinschaft"

## § 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Itzehoe.

## § 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der kommunalpolitischen Arbeit und die Wahrnehmung von Bürgerinteressen in den städtischen Gremien der Stadt Itzehoe.

Der Verein ist eine Wählergruppe im Sinne des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG).

## § 4 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch das Aufstellen und Umsetzen eines kommunalpolitischen Programms, das Abhalten von Wahlveranstaltungen, die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten und die Teilnahme an Kommunalwahlen der Stadt Itzehoe, die Wahrnehmung von politischen Mandaten sowie durch die Unterstützung und Förderung engagierter Bürger der Stadt Itzehoe.

## § 5 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede/r kommunalwahlberechtigte Bürger/in Itzehoes werden, die/der das Programm des Vereins anerkennt und seine Ziele zu unterstützen bereit ist.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
5. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

### a) Austritt

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs. 2) ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

### b) Ausschluss eines Mitgliedes

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss muss dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

### c) Streichung

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Beitrag ganz oder teilweise drei Monate im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.

### d) Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Verlust des Kommunalen Wahlrechtes in der Stadt Itzehoe.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand den Verlust des Kommunalen Wahlrechtes in der Stadt Itzehoe unverzüglich anzuzeigen.

#### § 7 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
3. Eine Aufnahmegebühr wird erhoben. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist zum Erlass einer Entgeltordnung ermächtigt.

#### § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 9 und 10 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 12 - 16 der Satzung).

#### § 9 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, zweiten Vorsitzenden, Pressewartin/Pressewart, Schriftführerin/Schriftführer und dem Kassenswartin/Kassenswart. Zur Beratung über wichtige Angelegenheiten kann der Vorstand und die ihm nicht angehörig Mitglieder der Fraktion bzw. Stadtratsmitglieder oder andere sachkundige Mitglieder des Vereins erweitert werden. Umgekehrt ist der Vorstand und die Mitgliederversammlung von der Fraktion oder Stadtratsmitgliedern über wichtige kommunale Probleme vor Entscheidungen zu informieren.
2. Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden - im Fall ihrer/seiner Verhinderung - von ihrer/seiner Stellvertreter/in einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens 2 der Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben ist.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die erste Amtszeit der/des zweiten Vorsitzenden, Pressewartes/ Pressewartin und des Schriftführers/Schriftführerin endet nach einem Jahr. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit gewählt.

#### § 10 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass er einzelne Mitglieder des Vereins nur bis zur Höhe des jeweiligen Anteils des Mitglieds am Vereinsvermögen verpflichten kann.

#### § 11 Haftung

Die persönliche Haftung des einzelnen Mitglieds mit seinem eigenen Vermögen wird ausgeschlossen. Die Haftung der Vereinsmitglieder wird auf das Vereinsvermögen beschränkt.

#### § 12 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
  - a) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
  - b) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten.Die Versammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Jahresbericht
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen mit einer Amtszeit von zwei Jahren
  - e) Satzungsänderung
  - f) Wahl der Bewerber/innen für die Gemeindewahl
  - g) Kommunalpolitisches Programm
  - h) Anträge, die von Mitgliedern gestellt werden
  - i) Grundsätzliche Angelegenheiten der Bürger/innen
  - j) Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies verlangt.

### § 13 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder durch elektronische Medien unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.

2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. e-mail-Adresse.

### § 14 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufende Mitgliederversammlung.

2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.

3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufende Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens einen Monat nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens drei Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

4. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 4) zu enthalten.

6. Eine nicht form- und/oder fristgerecht berufene Mitgliederversammlung kann bei Anwesenheit aller Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss auf die Einhaltung der satzungsmäßigen Form und Frist der Berufung verzichten und die Beschlussfähigkeit feststellen.

### § 15 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Die Wahlen für die Aufstellung von Wahlbewerber/innen für die Wahlen zur Ratsversammlung der Stadt Itzehoe sind geheim unter Beachtung der Wahlgrundsätze des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes durchzuführen.

Die gewählten Gemeindevertreter/innen handeln - in Anlehnung an § 3 dieser Satzung - in ihrer Tätigkeit nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung.

2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder.

3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 3 der Satzung) und zur Auflösung ist die Zustimmung von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

5. Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen als Nein-Stimmen.

### § 16 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

2. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### § 17 Keine Umwandlung

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) nicht beteiligen; ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen.

### § 18 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 14 Ziff. 2, § 15 Ziff. 4) aufgelöst werden.

2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 11 der Satzung).

3. Das Vereinsvermögen ist gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Hierüber beschließt die auflösende Versammlung.